

Thema:

Bauten auf fremden Grund und Boden / Zweckverbände

Fragestellung:

Einige Gemeinden haben sich in einem Hochwasserschutzzweckverband zusammengeschlossen. Der Zweckverband besitzt keine eigenen Grundstücke. Bauwerke des Zweckverbandes werden daher auf dem Grund und Boden der Mitgliedsgemeinden errichtet.

Der Zweckverband errichtete u.a. eine Deichanlage auf den Grundstücken einer Gemeinde. Die Unterhaltung der Anlage trägt der Zweckverband. Für die Errichtung erhielt der Zweckverband Landeszuwendungen. Wie ist dieser Vorgang im doppischen Rechnungswesen abzubilden?

Lösungsansatz:

Bilanzierung der Grundstücke

Maßgebendes Kriterium für die Bilanzierung ist die wirtschaftliche Zurechnung. Danach kann es vorkommen, dass der wirtschaftliche Eigentümer vom rechtlichen abweicht und der wirtschaftliche Eigentümer die Bilanzierungspflicht hat. Zur Beantwortung der Frage, wer rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Grundstücke ist, ist die Prüfung der Satzung des Zweckverbands und der Vereinbarungen des Zweckverbands mit den Gemeinden im Einzelfall erforderlich. Grundsätzlich sind die Grundstücke beim rechtlichen Eigentümer zu bilanzieren.

Bilanzierung der Anlage und erhaltener Zuwendungen

Die durch den Zweckverband erstellten Anlagen sind bei diesem zu bilanzieren. Insoweit unterbleibt eine Bilanzierung auf Seiten der Gemeinde. Die erhaltenen Landeszuwendungen sind beim Zweckverband in einem Sonderposten zu erfassen.

Typische Anwendungsfälle:

Bauten von Zweckverbänden

.....